

Grundpreisauszeichnung im Lebensmittelhandel

Anwendungsbereich

Nach § 10a Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ist grundsätzlich bei **Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden**, neben dem Verkaufspreis (siehe Merkblatt Preisauszeichnung im Lebensmittelhandel) auch der **Preis je Maßeinheit (Grundpreis)** auszuzeichnen.

Derart angebotene **Lebensmittel** sind daher mit dem Grundpreis auszuzeichnen.

Durch das PrAG selbst bzw. durch die GrundpreisauszeichnungsVO werden allerdings bestimmte Lebensmittel bzw. Gruppen von Lebensmitteln von dieser Pflicht ausgenommen. Dagegen werden durch die Grundpreisauszeichnungsverordnung weitere Sachgüter (**Nicht-Lebensmittel**) bezeichnet, die mit dem Grundpreis auszuzeichnen sind.

Folgende Lebensmittel sind von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung ausgenommen ("Negativ-Liste"):

- Qualitätswein - darunter ist „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ nach Artikel 54 der EU-Weinmarktordnung 1493/99 zu verstehen; Der Begriff „Qualitätswein b.A.“ umfasst auch Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsschaumweine b.A. und Qualitätsperlweine b.A.; nicht ausgenommen sind jedoch z. B. Sekt, Sherry, Spirituosen.
- Konditorwaren (z.B. Sacher-, Topfentorte, Strudel, Kardinalschnitte) sowie Fein- und Konditorbackwaren (z.B. Topfengolatsche, Plunderkipferl); nicht ausgenommen sind jedoch ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck,
- Gewürze und Gewürzmischungen, Kräuter und Kräutermischungen,
- Phantasieerzeugnisse auf der Basis von Schokolade, Kakao, Marzipan und Zucker (z.B. Osterhase, Ostereier, Neujahrsglücksbringer, Christbaumdekoration),
- Speiseeis-Einzelpackungen, auch in Überverpackungen,
- Tee und teeähnliche Erzeugnisse (z. B. Früchtetees) in Aufgussbeuteln,
- Backhilfsmittel, Vanillezucker, Vanillezucker und Germ, sowie
- Spirituosen in Kleinpackungen (wie sie etwa an der Kassa verkauft werden)

Bei folgenden Nicht-Lebensmitteln ist der Grundpreis anzugeben ("Positiv-Liste"):

- Farben und Lacke, ausgenommen Farben für Kunstmaler und für den Unterricht (in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen),
- Klebstoffe und Leime, Tapeten, Fliesen,
- Fußbodenbeläge, die zur Verlegung von Wand zu Wand bestimmt sind,
- Reinigungs- und Waschmittel und Regeneriersalze,
- Pflegemittel, einschließlich Desinfektions- und Entkalkungsmittel,
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- kosmetische Mittel (z.B. Shampoos, Schaumbäder, Gesichts-, Sonnencremen, Parfums, Deodorants, After Shave), ausgenommen kosmetische Mittel, die überwiegend der Färbung und Verschönerung der Haut, der Haare oder der Nägel dienen (reine Schönheitsmittel - "dekorative Kosmetik", z.B. Lippenstift, Wimperntusche, Puder, Make-Up, Nagellack, Haarfärbemittel)
- Tiernahrung,
- Wolle, Garne und Zwirne und
- Schmieröle

Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung

Bei folgenden Sachgütern besteht **keine Verpflichtung, den Grundpreis auszuzeichnen**:

- Alle in der „**Negativ-Liste**“ angeführten Lebensmittel
- Sämtliche anderen Sachgüter als Lebensmittel (ausgenommen die in der „**Positiv-Liste**“ angeführten Nicht-Lebensmittel); d.h. beispielsweise auch **bei Nahrungsergänzungsmitteln, Zusatzstoffen, Arzneimitteln muss der Grundpreis nicht angegeben werden**
- Sachgüter, die **nicht** nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden (z.B. nach Bund, Stück, offene Tasse, Steige). Zu beachten ist, dass der Unternehmer hier nicht frei wählen kann. Wann Sachgüter nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche zu kennzeichnen (anzubieten) sind, richtet sich für verpackte Sachgüter grundsätzlich nach den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen über die Angabe der Nennfüllmenge (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Fertigpackungsverordnung – siehe Merkblatt Lebensmittelkennzeichnung), für vorverpackte und offene Sachgüter sowie Verkaufseinheiten ohne Umhüllung hingegen nach der Verkehrsübung.
- Sachgüter mit **weniger als 20 g/ml** Nenngewicht bzw. -volumen
- Verschiedene Sachgüter, die zu einem Gesamtpreis angeboten werden (**Kombipackungen**)
- **Fertiggerichte** sowie konzentrierte und diätetische Lebensmittel, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden. Fertiggerichte (z.B. Pizzen, Germknödel, Tortellini, Fertigsuppen, Gabelbissen) oder fertige Teilgerichte (z.B. Kartoffelpüree, Polenta) sind Speis Zubereitungen in fester oder anderer Form, die aus mehreren Komponenten bestehen, einem Haltbarmachungsprozess unterworfen wurden und bereits verzehrfertig sind oder zur verzehrfertigen Zubereitung lediglich einem Erhitzungsvorgang unterzogen werden müssen.
- **Sachgüter in konzentrierter Form**, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist (z.B. Sirup)

Wer ist zur Auszeichnung des Grundpreises verpflichtet?

Nach dem Preisauszeichnungsgesetz sind bei jenen **Sachgütern, die Verbrauchern von Unternehmern gewerbsmäßig angeboten** werden, die Verkaufspreise und allenfalls auch die Grundpreise auszuzeichnen (siehe Merkblatt Preisauszeichnung im Lebensmittelhandel).

Ausgenommen von der Grundpreisauszeichnungspflicht sind **Unternehmer**, wenn:

- im Gesamtunternehmen höchstens neun Beschäftigte vollzeitig tätig sind, oder
- das Unternehmen ausschließlich oder überwiegend in Form eines Bedienungsgeschäftes betrieben wird und in dessen Gesamtunternehmen höchstens 50 Vollzeitbeschäftigte tätig sind, oder
- die Betriebsstätte (das Geschäft) über eine Verkaufsfläche von max. 250 m² verfügt, sofern im Gesamtunternehmen nicht mehr als zehn Filialen betrieben werden, oder
- Sachgüter auf Gelegenheitsmärkten oder durch mobile Verkaufseinrichtungen (das sind sämtliche Fahrzeuge und Transportmittel, die zur Verkaufstätigkeit herangezogen werden – wie Kleinlaster bzw. Kühlwägen, auf deren Ladefläche Regale zum Verkauf angebracht sind, als Verkaufsstand dienende Wohnwagen, aber auch Koffer, Bauchläden) angeboten werden.

Eine freiwillige Kennzeichnung der Nennfüllmenge löst keine Verpflichtung zur Grundpreisangabe aus, es sei denn, dies ergibt sich aus der Verkehrsübung.

Maßeinheit für den Grundpreis

Grundsätzlich ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter oder 1 Kubikmeter.

Bei verpackten Sachgütern ergibt sich die Maßeinheit im Regelfall aus der (zwingend vorgeschriebenen) Angabe der Netto/Nennfüllmenge nach den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung. Bei Sachgütern, die vorverpackt oder offen verkauft werden bzw. bei Sachgütern ohne Umhüllung richtet sich die Angabe des Grundpreises nach der Verkehrsübung.

Ausnahmen von der generellen Maßeinheit:

- Bei Sachgütern, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene **Abtropfgewicht** zu beziehen
- Bei **Gebäck, Eier, Grapefruits, Zitronen, Kiwi und Paprika** ist - sofern diese Lebensmittel in **Stück** angeboten werden - auch der **Grundpreis pro Stück** auszuzeichnen; werden diese Lebensmittel hingegen verpackt (z.B. Zitronen in Netzen) angeboten und sind diese mit dem Gewicht zu kennzeichnen, so ist der Grundpreis in Kilogramm auszuzeichnen
- Bei nachstehend genannten Sachgütern **kann** als Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, jeweils **100 Gramm** oder **100 Milliliter** verwendet werden:
 - Wurstwaren und Schinken, Käse, Kosmetische Mittel
 - Schokoladen, Schokolade- und Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren
 - Dauerbackwaren und Windbäckerei, ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck
- Bei **Bier** ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, **0,5 Liter**
- Bei **Waschmitteln** kann als Maßeinheit für den Grundpreis eine **übliche Anwendung** verwendet werden. Dies gilt auch für **Wasch- und Reinigungsmittel**, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.
- Bei **Zwirnen** ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, **1.000 Meter**

Art der Grundpreisauszeichnung

Für die Auszeichnung des Grundpreises gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Preisauszeichnung (siehe Merkblatt Preisauszeichnung im Lebensmittelhandel). Nach dem PrAG sind Preise für „sichtbar ausgestellte Sachgüter“ so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter die Preise leicht lesen und zuordnen können muss.

Darüber hinaus muss leicht erkennbar sein, ob es sich um den Verkaufspreis oder den Grundpreis handelt.

Die Auszeichnung des Grundpreises kann entfallen, wenn dieser mit dem Verkaufspreis übereinstimmt. Wird eine andere Maßeinheit als 1 kg/1 l etc. als Bezugsgröße gewählt, so wird jedenfalls auch die Bezugsgröße ausdrücklich anzugeben sein.

Bei Sachgütern, die in Anwesenheit des Verbrauchers abgewogen oder abgemessen werden und die nicht vorher verpackt werden (in loseem Zustand zum Verkauf angebotene Sachgüter), ist lediglich der Grundpreis auszuzeichnen.

Bei Automaten kann die Grundpreisauszeichnung auch durch eine gut sichtbar am Automaten angebrachte Preisliste erfolgen.

Grundpreisauszeichnung im Falle einer Preissenkung

Wird der **reduzierte Verkaufspreis** - und nicht der ursprüngliche Verkaufspreis unter Hinweis auf den Ermäßigungssatz - ausgezeichnet, so muss auch der entsprechend **reduzierte Grundpreis** angegeben werden.

Die Auszeichnung eines **neuen Grundpreises** ist jedoch **nicht erforderlich**

- Bei Lebensmitteln, wenn der Verkaufspreis wegen bevorstehender Erreichung des Mindesthaltbarkeitsdatums oder wegen drohender Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird;
- Bei Sachgütern ungleichen Gewichts/Volumens/Fläche/Länge mit gleichem Grundpreis, wenn der Verkaufspreis kurzfristig um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird (z.B. einheitlicher „Aktionspreis“ bei Hühnern mit geringfügig unterschiedlichen Gewichten).

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Preisangabenrichtlinie 98/6/EG

Preisauszeichnungsgesetz

Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung (GrundpreisauszeichnungsVO)

Stand: August 2019

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

GF Mag. Richard Franta, Tel: 05 90 900 DW 3000

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.